

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 1993,42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154,184) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11.12.2024 die folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen die in der Baulast der Gemeinde Ostseebad Prerow und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung).
- (3) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkplatzflächen, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Blumenbeete.
- (4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Säuberung der in Absatz 3 genannten Oberflächen und Anlagen sowie Gräben und die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, die Beseitigung von Abfällen, Laub und Hunde- und Pferdekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Winterglätte- und Schneebekämpfung (Winterdienst).

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Einteilung der Straßen in Reinigungsklassen (Anlage 1) sowie der Einsatzplan für den Winterdienst (Anlage 2). Für die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), die in der Reinigungsklasse I aufgenommen sind, sowie für

die im Winterdienstplan der Gemeinde aufgenommenen Straßen und Straßenteile werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Reinigungsklassen

- (1) Die Straßen der Gemeinde Ostseebad Prerow werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen I und II eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet. Die in Reinigungsklasse I aufgelisteten Straßen und Straßenteile sind wöchentlich zu reinigen. Die in Reinigungsklasse II aufgelisteten Straßen sind je nach Bedarf und Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch aller 14 Tage, zu reinigen.
- (2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen sind entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis zu reinigen. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf den Winterdienst.

§ 4

Winterdienst

- (1) Auf Fahrbahnen und Gehwegen der im Straßenreinigungsverzeichnis des Räum- und Streuplanes aufgeführten Straßen obliegt der Winterdienst der Gemeinde Ostseebad Prerow als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Winterdienst wird von einem beauftragten Unternehmen durchgeführt. Der Winterdienst wird in der Regel in der Zeit von Dezember bis Februar durchgeführt.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den nicht im Räum- und Streuplan aufgeführten Geh- und Radwegen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein Verbindungs- und Treppenweg, begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn.
- (3) Auf Gehwegen ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter, bei Gehwegen mit einer Breite unter 1 m die volle Breite, Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, Winterglätte unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 8 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Winterglätte freizumachen. In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkabellen sind von Schnee und Eis freizumachen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen

oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Anlieger angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf dadurch nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden.

- (6) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu reinigen und abzustumpfen.
- (7) Auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen, die im Räum- und Streuplan benannt sind, wird durch ein beauftragtes Unternehmen Schnee geräumt. An Stellen der Fußgängerüberwege ist zudem die Winterglätte zu bekämpfen. Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind alle Überwege und Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -Einmündungen.
- (8) Auf Fahrbahnen von Straßen soll das beauftragte Unternehmen Winterglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen bekämpfen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu kann dieses Unternehmen als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Der Einsatz von Feuchtsalz ist entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingte Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden.
- (9) Im Übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln nur als Zusatz im Streusand auf Geh- und Radwegen zulässig.
- (10) Mit Winterdiensttechnik befahrbare ausgebaute Radwege werden vom Schnee geräumt. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet hier nicht statt. Auf Radwegen dürfen keine scharfkantigen Streumittel verwendet werden.

§ 5 Straßenreinigungspflichtige

- (1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in der Reinigungsklasse I aufgeführten Straßen – hier Fahrbahnen und teilweise Gehwege - obliegt der Gemeinde Prerow als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Die ordnungsmäßige Reinigung der angrenzenden Geh- und Radwege sowie Randstreifen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen (außer die in der Reinigungsklasse I aufgeführten Gehwege). Die ordnungsmäßige Reinigung der in der Reinigungsklasse II aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen der Gemeinde Ostseebad Prerow. Die

Aufgaben der Gemeinde Ostseebad Prerow werden von beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Straßenreinigung wird in der Regel in der Zeit von März bis November eines jeden Jahres durchgeführt.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke als Verpflichtete im Sinne dieser Satzung anzusehen. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Dies gilt sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst. Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist die Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren, um die Gehwegfläche bestimmen zu können.
- (3) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. Mehrere Eigentümer haften für die ihnen obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

§ 6

Grundstücksbegriff, Anlieger und Hinterlieger

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind an der Straße anliegende und durch sie erschlossene Grundstücke. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Prerow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger oder Hinterlieger.

§ 7

Übernahme der Straßenreinigungspflicht

- (1) Das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte, mobile Verkaufsstände usw., durch deren Betrieb eine Verschmutzung der Straße über das übliche Maß hinaus entsteht, ist durch den jeweiligen Betreiber durchzuführen. Die den Verpflichteten nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und für dessen regelmäßige Entleerung sorgen. Er ist ferner verpflichtet, in einem Umkreis von zehn Metern von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren täglich, sofern es notwendig ist, auch mehrmals täglich, einzusammeln und zu beseitigen.
- (3) Anstelle des zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anliegers oder bei Privatstraßen der Eigentümer kann ein Dritter diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortung des Anliegers oder des Eigentümers nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und diese der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn eine ordnungsmäßige Reinigung nicht gewährleistet erscheint oder wenn die ordnungsmäßige Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist. Die Zustimmung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nicht erbracht werden kann oder der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- (4) Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so kann die Gemeinde Ostseebad Prerow auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernehmen. Die Verpflichtung wird durch einen Beauftragten des Kurbetriebes oder der Gemeinde Ostseebad Prerow kostenpflichtig erfüllt.
- (5) Der Kurbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow ist nicht verpflichtet, Aufträge zur Reinigung von Privatstraßen von deren Eigentümern anzunehmen.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Das gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot.
- (2) Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2022 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 16.12.2024


Christian Seidlitz
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	18.12.24	



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow vom 12.12.2024
(Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse I:

Am Sünnenkringel
Am Zentral
Bebelstraße ab Schulstraße bis Lange Straße
Bergstraße und Gehweg
Bernsteinweg und Gehweg
Buchenstraße
Dammstraße ab Waldstraße bis Einmündung Hülsenstraße
Dünenweg (befestigter Teil)
Gemeindeplatz und Gehweg
Grüne Straße und Gehweg
Hafenstraße bis Kreuzung Strandstraße und Gehweg
Hagenstraße
Hauptübergang
Im Schüning – Ost
Kirchenort (ab Ortseingang und Gehweg bis Brückendamm)
Krabbenort
Kronswinkel
Küsters-Allee
Lange Straße ab Wiecker Weg bis Bergstraße und Gehweg
Lange Straße ab Wiecker Weg bis Hafenstraße
Marienstraße
Mittelgrund (befestigter Teil)
Mühlenstraße
Niede Reeg
Schäfer-Ast-Weg
Schlehenweg
Schulstraße
Strandstraße bis Waldstraße und Gehweg
Strandstraße/Waldstraße bis Deich
Stückweg
Waldsiedlungsweg
Waldstraße bis Dammstraße und Gehweg bis Bernsteinweg
Wiecker Weg bis L21 und Gehweg

Reinigungsklasse II:

Alte Straße
Am Deich
Am Deich (Kirchenort)
Bebelstraße ab Strandstraße bis Schulstraße
Birkenweg
Bogislav-Rosen-Weg
Dorneneck
Dünenweg (unbefestigter Teil)
Dammstraße
Ellernweg
Hafenstraße ab Kreuzung Bebelstraße bis Einmündung Langseer Weg
Hirtenstraße
Hohe Straße
Heinestraße
Hülsenstraße
Im Schüning – West
Kiefernweg
Lange Straße ab Bergstraße bis Hafenstraße
Langseer Weg
Lentzallee
Mittelgrund (unbefestigter Teil)
Schlehenweg
Schmiedeberge
Villenstraße

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow vom 12.12.2024
(Räum- und Streuplan)

Straßen für den Winterdienst in der Ortslage Prerow

Tour 1

Nr.	Straße
1	Wiecker Weg und Gehweg
2	Hafenstraße, bis Kreuzung Strandstraße und Gehweg
3	Krabbenort
4	Mittelgrund
5	Kirchenort und Gehweg bis Brückendamm
6	Strandstraße und Gehweg
7	Waldstraße und Gehweg
8	Bernsteinweg und Gehweg
9	Waldsiedlungsweg
10	Dammstraße ab Waldstraße bis Einmündung Hülsenstraße und Gehweg
11	Hülsenstraße
12	Bergstraße und Gehweg
13	Im Schüning bis Hauptübergang
14	Gemeindeplatz und Gehweg
15	Bebelstraße
16	Lange Straße, ab Wiecker Weg bis Bergstraße und Gehweg
17	Schulstraße
18	Mühlenstraße
19	Grüne Straße und Gehweg
20	Niege Reeg

Tour 2

Nr.	Straße
1	Dammstraße
2	Buchenstraße
3	Im Schüning
4	Marienstraße
5	Küsters-Allee
6	Villenstraße
7	Hagenstraße
8	Dorneneck
9	Schäfer-Ast-Weg
10	Am Sünnenkringel
11	Langseer Weg
12	Lange Straße, ab Bergstraße bis Langseer Weg
13	Lange Straße, ab Hafenstraße bis Wiecker Weg
14	Hohe Straße
15	Schmiedeberge
16	Bogislav-Rosen-Weg
17	Hafenstraße, ab Kreuzung Strandstraße
18	Stückweg
19	Am Zentral
20	Schlehenweg
21	Heinestraße
22	Lentzallee
23	Alte Straße
24	Hirtenstraße
25	Am Deich
26	Am Deich (Kirchenort)
27	Dünenweg
28	Ellernweg
29	Kiefernweg
30	Birkenweg